

Planungsverband Region Oberland

Geschäftsstelle Region 17  
Professor-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz

## **Anlage zur Begründung:**

### **UMWELTBERICHT**

gemäß Art. 15 BayLplG

## **zur 10. Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberland (RP 17)**

### **Teil A**

## **Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte**

Stand: ~~02.05.2019~~ 22.07.2019

## 1. Einleitung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) frühzeitig als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden (einschließlich des Schutzgutes Fläche), Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie angemessenerweise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung dieser Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung werden in einer vorgezogenen Anhörung das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Amt für Landwirtschaft und Forsten in Ebersberg sowie die folgenden Sachgebiete der Regierung von Oberbayern beteiligt: Städtebau/Bauordnung, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft. Sofern konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgetragen werden, werden diese in den Entwurf eingearbeitet.

Sofern die Regionalplanfortschreibung erhebliche Umweltauswirkungen in einem Nachbarstaat haben kann, wird der Nachbarstaat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Planfortschreibung benachrichtigt und – falls vom Nachbarstaat gewünscht – nach §§ 60, 61 UVPG beteiligt.

### a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanfortschreibung

Das Bayerische Landesplanungsgesetz sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bilden die Grundlage der Regionalplanfortschreibung. Im Rahmen des Regionalplans

werden die Grundsätze und Ziele des LEP konkretisiert. Gleichzeitig ist der Regionalplan Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für Fachplanungen.

Die Fortschreibung des Regionalplans Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte (bisher Teil A Überfachliche Ziele und Grundsätze bestehend aus den bisherigen Kapiteln A I Allgemeine Grundsätze, A II Raumstruktur sowie A III Zentrale Orte und Entwicklungsachsen) ist integrativer Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Kernaufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Im Zuge der Anpassung der Regionalpläne an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) verfolgt die vorliegende Fortschreibung die Aktualisierung der überfachlichen Festlegungen zu den Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentralen Orten des Teil A des Regionalplans. Die bestehenden Festlegungen stammen inhaltlich aus dem Zeitraum der letzten Jahrtausendwende. Seither wurde das LEP mehrfach geändert, der Regionalplan ist daher an das LEP, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.02.2018, anzupassen. Außerdem ist die Anpassung an die aktuellen Rechtsnormen notwendig.

Der neugefasste Teil A des Regionalplans beinhaltet die überfachlichen Festlegungen zur Entwicklung der Region Oberland, welche den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung der Region setzen sollen. Die Neufassung aktualisiert die bisherigen Festlegungen zur Nachhaltigkeit und ergänzt diese um aktuelle Aspekte wie Demografischen Wandel, Klimawandel, Wettbewerbsfähigkeit, Digitalisierung und Freiflächeninanspruchnahme.

Darüber hinaus werden die Vorgaben des LEP zu den Gebietskategorien umgesetzt und die Gebietskategorien im Regionalplan entsprechend angepasst. Die Region Oberland zählt gänzlich zum allgemeinen ländlichen Raum. In der Folge werden auch die dazugehörigen Ziele und Grundsätze überarbeitet.

Mit der vorliegenden Regionalplanfortschreibung werden auch die bisherigen zentralörtlichen Stufen auf die vom LEP vorgegeben Stufen angepasst. Der Regionalplan setzt die Zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren) fest und überführt hierzu auf Basis einer fachlichen Prüfung des Planungsverbands Region Oberland alle bisherigen Klein- und Unterenzentren in Grundzentren. Dabei erfolgt keine Neueinstufung von Gemeinden ohne zentralörtlichen Status. Die Zentralen Orte der höheren Stufe in der Region Oberland (Mittelzentren, Oberzentren) werden den LEP-Vorgaben entsprechend übernommen. Die dazugehörigen Ziele und Grundsätze zum Ausbau der Zentralen Orte werden aktualisiert. Mit dem Wegfall der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung entfallen auch die Entwicklungsach-

sen im Regionalplan. Die Karte 1 „Raumstruktur“ wird neu gefasst und um die neue Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte“ ergänzt, während die Karte 1a „Raumstruktur – Gebietskategorien“ entfällt.

Konkrete Projekte oder gebietsscharfe Festlegungen sind nicht Inhalt des Kapitels. Die Prüfung konkreter Projekte kann deshalb grundsätzlich erst nach deren räumlicher Konkretisierung auf den nachfolgenden (Fach-)Planungsstufen erfolgen.

#### **b. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung**

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern enthalten. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG und im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Die raumordnerischen Umweltziele, die für die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland von Bedeutung sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

##### Übergreifend

- Nachhaltige Raumentwicklung (LEP 1.1.2)
- Ressourcenschonung (LEP 1.1.3)

##### Schutzgut Mensch

- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum (LEP 7.1.1)

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (LEP 7.1.1)
- Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (LEP 7.1.6)
- Bewahrung der Wälder mit ihren Waldfunktionen (LEP 5.4.2)

##### Schutzgut Boden (einschließlich des Schutzgutes Fläche)

- Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)
- Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (LEP 5.4.1)
- Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG)

### Schutzgut Wasser

- Schutz des Wassers (LEP 7.2.1)
- Schutz des Grundwassers (LEP 7.2.2)
- Hochwasserschutz (LEP 7.2.5)

### Schutzgut Luft und Klima

- Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)
- Klimaschutz (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

### Schutzgut Landschaft

- Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)
- Erhalt freier Landschaftsbereiche (LEP 7.1.3)

### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)
- Schutz des kulturellen Erbes (LEP 8.4.1)

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Fortschreibung des Teil A des Regionalplans trägt damit dazu bei, die Umweltsituation in der Region Oberland zu sichern und zu verbessern.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **a. Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes**

Die Region Oberland ist insgesamt durch eine überwiegend traditionelle Kulturlandschaft geprägt und Bestandteil unterschiedlicher Naturräume: Die Alpen und Voralpen im Süden mit den von West nach Ost verlaufenden Naturräumen Ammer- und Wettersteingebirge, Niederwerdenfelder Land, Karwendelgebirge, Kocheler Berge und Mangfallgebirge. Der mittlere nördliche Bereich ist dem voralpinen Ammer-Loisach-Hügelland zuzuordnen, das sich durch eine abwechslungsreiche Hügel- und Moorlandschaft auszeichnet, die von den großen Gebirgsflüssen Ammer, Isar und Loisach sowie durch zahlreiche Seen geprägt ist. Im äußersten Nordosten folgen Ausläufer der Münchner Ebene sowie ein Bereich des Inn-Chiemsee-Hügellandes, das im Wesentlichen von den Gebirgsflüssen Mangfall und Leitzach geprägt ist, die durchgehend tiefe Täler bilden und ihren ursprünglichen Charakter weitgehend behalten haben. Diese Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Oberland spiegelt sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 27 % der Regionsfläche als FFH-Gebiete, 22 % als SPA-Gebiete, 21 % als Landschaftsschutzgebiete, 13 % als Naturschutzgebiete, 3 % als Wiesenbrütergebiete und 30 % als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Der Waldanteil der Region Oberland beträgt ca. 47 %, der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen etwa 32 %, der Anteil der Wasserflächen nimmt regionsweit ca. 3 % ein. Knapp 50% der Regionsfläche zählen zum Alpenraum, der sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2.3.3 (Z) anhand der Kulisse des Alpenplans bestimmt.

#### **b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Fortschreibung des Kapitels A des Regionalplans legt zunächst unter A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ das allgemeine Leitbild und die grundsätzlichen Leitlinien für die weitere nachhaltige Entwicklung der Region Oberland fest. Das Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung stellt darauf ab, den Schutz von Natur und Umwelt mit den wirtschaftlichen und sozialen Ansprüchen an den Raum zu vereinbaren. Die Leitlinien für die Region Oberland enthalten regional bedeutsame Festlegungen mit übergeordnetem Charakter zur regionalen Eigenständigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, zur Verkehrs- Siedlungs- und Tourismusentwicklung, zur Daseinsvorsorge, zu den natürlichen Lebensgrundlagen und Kulturlandschaften, Energieversorgung und Klimawandel. Zielrichtung ist dabei eine integrierte Planung der Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, die nach dem Maßstab der Region der kurzen Wege Verkehr reduziert bzw. vermeidet und die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum vermindert und damit zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt. Daneben kommt im Rahmen der Förderung einer umweltschonenden Mobilität dem Ausbau des Öffentlichen Verkehrs eine zentrale Bedeutung zu, um das Verkehrsaufkommen zu reduzieren und die natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen der Region zu schonen.

Mit den Festlegungen unter A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ sind keine konkreten standortbezogenen Projekte und damit auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG verbunden. Konkrete Umweltauswirkungen können daher erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bewertet werden. Die im Leitbild und den regionalen Leitlinien verankerten nachhaltigen, ressourcenschonenden Festlegungen tragen jedoch grundsätzlich dazu bei, negative Umweltauswirkungen bei nachfolgenden Planungen zu vermindern.

Mit der Festlegung der Grundzentren und den Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung der zentralen Orte im Oberland unter A II „Zentrale Orte“ folgt die Regionalplanfortschreibung den Vorgaben des LEP und des BayLplG. Jenseits der Überführung der bisherigen Klein- und Unterzentren in Grundzentren werden keine neuen Grundzentren festgelegt. Durch die räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte trägt das Zentrale Orte System zur Reduzierung von Verkehr und Freiflächeninanspruchnahme sowie insgesamt zur Ressourcenschonung bei, so dass von tendenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden kann.

Erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die eine Benachrichtigung bzw. Beteiligung der Nachbarstaaten nach §§ 60, 61 UVPG auslösen, können für die vorliegende Regionalplanfortschreibung nicht festgestellt werden.

#### **c. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf Ebene der Regionalplanung sind die sozialen, ökonomischen und ökologischen Belange miteinander verknüpft und die Festlegungen des Regionalplans das Ergebnis eines entsprechenden Abwägungsprozesses. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den nachfolgenden Planverfahren zu beteiligen sein und in diesen die Raumverträglichkeit der standortbezogenen Projekte auch im Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Festlegungen prüfen.

#### **d. Prüfung von Alternativen**

Aufgrund der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018), kann auf die Fortschreibung des Teil A des Regionalplans nicht verzichtet werden, so dass sich auch die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **a. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des vorliegenden Umweltberichts bestehen darin, dass gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG nur erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und des Fehlens von konkreten Vorhaben nur schwierig abzuschätzen. Zudem ist auf Grund der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) auf dieser Planungsebene nur der Hinweis auf potenzielle Umweltauswirkungen möglich. Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst auf den nachfolgenden Planungsstufen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich.

#### **b. Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erfolgen regelmäßig durch Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberland im Zuge der Zulassungsverfahren für konkrete Projekte und der Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus ist der Regionale Planungsverband in Initiativen, Arbeitskreisen u.ä. eingebunden und kann in diesen Gremien darauf hinwirken, dass raumrelevante Planungen und Maßnahmen den regionalplanerischen Erfordernissen entsprechen.

#### **c. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der zehnten Regionalplanfortschreibung Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte des Planungsverbandes Region Oberland.

Der neugefasste Teil A des Regionalplans beinhaltet die überfachlichen Festlegungen zur Entwicklung der Region Oberland. Die Neufassung aktualisiert die bisherigen Festlegungen zur Nachhaltigkeit und ergänzt diese um aktuelle Aspekte wie Demografischen Wandel, Klimawandel, Wettbewerbsfähigkeit, Digitalisierung und Freiflächeninanspruchnahme. Zudem werden die Zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren) festgelegt und hierzu alle bisherigen Klein- und Unterzentren in Grundzentren überführt. Dabei erfolgt keine Neueinstufung von Gemeinden ohne zentralörtlichen Status. Die Zentralen Orte der höheren Stufe in der Region Oberland (Mittelzentren, Oberzentren) werden den LEP-Vorgaben entsprechend



übernommen. Die dazugehörigen Ziele und Grundsätze zum Ausbau der Zentralen Orte werden aktualisiert.

Konkrete Projekte oder gebietsscharfe Festlegungen sind nicht Inhalt des Kapitels. Aus diesem Grund sind auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen zu standortbezogenen Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die weitergehende Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

Der Fortschreibungsentwurf gibt den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung der Region Oberland vor und trägt den drei Säulen der Nachhaltigkeit, der Ökonomie, der Ökologie und der Sozialverträglichkeit Rechnung. Bei einem Verzicht auf die vorliegende Regionalplanfortschreibung würde die überörtliche, überfachlich abgewogene Steuerungsmöglichkeit auf regionaler Ebene entfallen, nachteilige Umweltauswirkungen wären nicht auszuschließen. Zudem kann aufgrund der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (Anpassungsgebot), auf die Fortschreibung des Teil A des Regionalplans nicht verzichtet werden.